

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin

Vom 13. Mai 2017

Aufgrund von § 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist i.V.m. § 13 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), das zuletzt durch die Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren und einzureichende Unterlagen
- § 3 Vorauswahl
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Auswahlentscheidung
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Liste mit abgeschlossenen zahnmedizinisch relevanten Berufsausbildungen

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die Technische Universität (TU) Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Zahnmedizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) innerhalb der Quote nach § 3 SächsHZG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplätze für den Studiengang Zahnmedizin werden im AdH nach dem Ergebnis eines einstufigen Auswahlverfahrens vergeben, vgl. hierzu § 4 Abs. 1 bis 3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden aufgrund ihrer erzielten Ergebnisse im AdH in eine Rangfolge gebracht. Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Teilnahme am Auswahlverfahren und einzureichende Unterlagen

(1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer nach der SächsStudPIVergabeVO frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen am zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung) teilgenommen hat und anschließend der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung übermittelt worden ist.

(2) Folgende Unterlagen sind in amtlich beglaubigter Kopie bei der Stiftung fristgerecht einzureichen:

1. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. ggf. Zeugnis einer abgeschlossenen zahnmedizinisch relevanten Berufsausbildung.

(3) Für das Einsenden der Nachweise gelten die Einreichfristen für Alt- und Neuabiturienten der Vergabeordnung der Stiftung für Hochschulzulassung in der jeweils geltenden Fassung (Ausschlussfrist).

§ 3

Vorauswahl

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am AdH wählt die Stiftung im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß der SächsStudPIVergabeVO am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus (Vorauswahl). Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die den Studienort Dresden als 1. Ortspräferenz für das Auswahlverfahren der Hochschulen genannt haben. Die Plätze werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird jeweils nach den Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen der Bewerberinnen und Bewerber gebildet.

(2) Die Teilnahme am AdH ist auf 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt. Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschule für den Studiengang Zahnmedizin werden nach dem Ergebnis eines einstufigen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die AdH-Note wird ermittelt, indem die Note der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 0,4 verbessert wird¹, wenn eine zahnmedizinisch relevante Berufsausbildung mit Abschluss vorliegt. Die zahnmedizinisch relevante abgeschlossene Berufsausbildung ist durch das Zeugnis der staatlichen Prüfung nachzuweisen. Die anerkannten zahnmedizinisch relevanten Berufsausbildungen und deren zugeordnete Bonuspunkte sind der Anlage zu entnehmen. Ausländische Berufsabschlüsse werden nur anerkannt, wenn eine ordnungsgemäße Gleichwertigkeitsbescheinigung des entsprechenden deutschen Berufsabschlusses nachgewiesen werden kann.

(3) Die Prüfung der Nachweise für die Vorauswahl und die AdH-Stufe 1 erfolgt durch die Stiftung.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Auswahlverfahrens werden gemäß ihrer ermittelten AdH-Note in eine Rangfolge gebracht. Bei Rangleichheit findet § 18 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO Anwendung.

§ 5 Auswahlentscheidung

Die Ranglistenerstellung erfolgt durch die Stiftung. Die Stiftung versendet die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide im Namen und Auftrag der Hochschule.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2017/18. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin vom 18. Mai 2015 ihre Geltung.

¹ Bewerberinnen und Bewerber, die kein Abitur nachweisen können und deren abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 SächsHSFG berechtigt oder die Berechtigung zum Studium durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben, werden bei der Ermittlung der AdH-Note über die Hochschulzugangsberechtigungsnote nicht benachteiligt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 25. Januar 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 2. Mai 2017.

Dresden, den 13. Mai 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage**Liste mit abgeschlossenen zahnmedizinisch relevanten Berufsausbildungen**

	Systematik-Nr. Bundesagentur für Arbeit	Ausbildungsabschluss	Bonus
1.	B 82102-901	Altenpfleger/in	0,4
2.	B 81332-903	Anästhesietechnische/r Assistent/in	0,4
3.	B 82222-900	Assistent/in - Gesundheitstourismus/-prophylaxe	0,4
4.	B 82502-900	Assistent/in - medizinische Gerätetechnik	0,4
5.	B 81733-902	Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in	0,4
6.	B 82522-900	Augenoptiker/in	0,4
7.	B 41212-901	Biologisch-technische/r Assistent/in	0,4
8.	B 41212-902	Biologielaborant/in	0,4
9.	B 41212-901	Biotechnologisch/er Assistent/in	0,4
10.	B 41322-912	Chemielaborant/in	0,4
11.	B 41322-901	Chemisch-technische/r Assistent/in	0,4
12.	B 24512-922	Chirurgiemechaniker/in	0,4
13.	B 81762-900	Diätassistent/in	0,4
14.	B 81723-900	Ergotherapeut/in	0,4
15.	B 81302-903	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	0,4
16.	B 81302-902	Gesundheits- und Krankenpfleger/in	0,4
17.	B 81353-900	Hebamme/Entbindungspfleger/in	0,4
18.	B 83132-900	Heilerziehungspfleger/in	0,4
19.	B 81222-903	HNO-Audiologieassistent/in	0,4
20.	B 82532-900	Hörgeräteakustiker/in	0,4
21.	B 81733-900	Logopäde/Logopädin	0,4
22.	B 81712-900	Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in	0,4
23.	B 81102-901	Medizinische/r Fachangestellte/r	0,4
24.	B 73342-901	Medizinische/r Dokumentar/in	0,4
25.	B 73342-900	Medizinische/r Dokumentationsassistent/in	0,4
26.	B 81222-901	Medizinisch-technische/r Assistent/in für	0,4

		Funktionsdiagnostik	
27.	B 81212-900	Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in	0,4
28.	B 81232-900	Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in	0,4
29.	B 81343-903	Notfallsanitäter/in (<i>ehem. Rettungsassistent/in</i>)	0,4
30.	B 81332-901	Operationstechnische/r Angestellte/r	0,4
31.	B 81332-900	Operationstechnische/r Assistent/in	0,4
32.	B 82512-903	Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in	0,4
33.	B 81132-900	Orthoptist/in	0,4
34.	B 81822-900	Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in	0,4
35.	B 81713-901	Physiotherapeut/in	0,4
36.	B 81342-901	Rettungssanitäter/in	0,1
37.	B 41222-900	Präparationstechnische/r Assistent/in	0,4
38.	B 81142-901	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	0,4
39.	B 81242-901	Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in	0,4
40.	B 81112-901	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	0,4
41.	B 81113-900	Zahnmedizinische/r Fachassistent/in	0,4
42.	B 82542-900	Zahntechniker/in	0,4
43.	B 81212-901	Zytologieassistent/in	0,4